

Alte Geschäftsordnung	Neue Geschäftsordnung	Erläuterungen
<p><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Übach-Palenberg</b></p> <p>Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat am 16.November 1999 folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	<p><b>Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Übach-Palenberg</b></p> <p>Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat am <i>03. Juli 2014</i> folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	<p><b>Legende:</b>                  schwarz: unveränderter Text  <i>kursiv:</i> geänderter/  <i>hinzugefügter Text</i>                  durchgestrichen: wegfallender Text</p>
<p><b>I. Abschnitt:</b></p> <p><b><u>Geschäftsführung des Rates</u></b></p> <p><b><u>1. Vorbereitung der Ratssitzungen</u></b></p>	<p><b>I. Abschnitt:</b></p> <p><b><u>Geschäftsführung des Rates</u></b></p> <p><b><u>1. Vorbereitung der Ratssitzungen</u></b></p>	
<p><b>§1 Einberufung der Ratssitzung</b></p> <p>(1)                  Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p> <p>(2)                  Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Stadtverordneten sowie an die Beigeordneten.</p>	<p><b>§1 Einberufung der Ratssitzung</b></p> <p>(1)                  Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen (§ 47 Abs. 1 S. 3 u. 4 GO NRW).</p> <p>(2)                  Die Einberufung erfolgt <i>in elektronischer Form</i> durch Übersendung einer <del>schriftlichen</del></p>	<p>Verdeutlichung, dass es sich bei dieser Regelung um die Wiedergabe des Gesetzestextes handelt</p> <p>Anpassung der Einladungsform an die papierlose Gremienarbeit</p>

<p>(3) Die Einladung muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Ort, Tag und Stunde der Sitzung,</li><li>b) die Tagesordnung,</li><li>c) Abschriften der Vorlagen und derjenigen Anfragen, die in der Sitzung behandelt werden sollen.</li></ul>	<p>Einladung <i>mittels Email</i> an alle Stadtverordneten sowie an die Beigeordneten. <i>Hierzu hat das jeweilige Ratsmitglied eine entsprechende persönliche Email-Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben. Ein Ratsmitglied kann dem Verfahren nach Satz 1 schriftlich widersprechen und erhält auf Antrag die Einladung stattdessen in schriftlicher Form.</i></p> <p>(3) <i>In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Vorlagen werden über das Ratsinformationsportal der Stadt Übach-Palenberg (SessionNet/ Mandatos) zur Verfügung gestellt. Im Falle von § 1 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung werden die Vorlagen in Schriftform übersandt.</i></p> <p>(4) <i>Sofern Dritte zu Beratungen des Rates hinzugezogen werden, erfolgt hierzu eine schriftliche Einladung.</i></p>	<p>Anpassung an die papierlose Gremienarbeit</p> <p>Anpassung an die papierlose Gremienarbeit</p>
--	---	---

<p><b>§ 2 Ladungsfrist</b></p> <p>(1) Die Einladung muss den Stadtverordneten mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.</p> <p>(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p>	<p><b>§ 2 Ladungsfrist</b></p> <p>(1) Die Einladung muss den Stadtverordneten mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.</p> <p>(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p> <p>(3) <i>Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die Einladung in elektronischer als auch in schriftlicher Form.</i></p>	<p>Anpassung an die papierlose Gremienarbeit</p>
<p><b>§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie kann durch Nachträge ergänzt werden, die verfahrensgemäß wie die Tagesordnung selbst zu behandeln sind (vgl. § 1 Abs. 2, 3). Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag von einem Ratsmitglied oder einer Fraktion vorgelegt werden.</p>	<p><b>§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest (§ 48 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Sie kann durch Nachträge ergänzt werden, die verfahrensgemäß wie die Tagesordnung selbst zu behandeln sind (vgl. § 1 Abs. 2, 3). Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von einem Ratsmitglied oder einer Fraktion vorgelegt werden</p>	<p>Verdeutlichung, dass es sich bei dieser Regelung um die Wiedergabe des Gesetzestextes handelt</p>

<p>(2) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.</p> <p>(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.</p>	<p>(2) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.</p> <p>(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.</p>	
<p><b>§ 4</b> <b>Vorlagen</b></p> <p>(1) Vorlagen an den Rat müssen</p> <p>a) schriftlich erläutert werden "Erläuterungen" müssen kurz den Sachverhalt darstellen und die Gründe enthalten, die die Einbringung der Vorlage veranlasst haben,</p> <p>b) vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter unterzeichnet sein.</p> <p>(2) Die Vorlagen müssen spätestens 10 Tag vor</p>	<p><del>§ 4</del> <del>Vorlagen</del></p> <p><del>(1)</del> <del>Vorlagen an den Rat müssen</del></p> <p><del>a) schriftlich erläutert werden</del> <del>"Erläuterungen" müssen kurz den Sachverhalt darstellen und die Gründe enthalten, die die Einbringung der Vorlage veranlasst haben,</del></p> <p><del>b) vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter unterzeichnet sein.</del></p> <p><del>(2)</del> <del>Die Vorlagen müssen spätestens 10 Tag vor</del></p>	<p>Regelung betrifft den internen Dienstbetrieb; kein Regelungsbedarf für die Geschäftsführung des Rates oder der Ausschüsse.</p>

<p>dem Sitzungstermin beim Bürgermeister eingegangen sein, um auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung gesetzt werden zu können.</p>	<p><del>dem Sitzungstermin beim Bürgermeister eingegangen sein, um auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung gesetzt werden zu können.</del></p>	
<p><b>§ 5 Anträge</b></p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied kann Anträge stellen. Die Anträge müssen unterzeichnet sein.</p> <p>(2) Die Anträge müssen</p> <p>a) kurz schriftlich begründet werden, b) im Wortlaut möglichst so gefasst sein, dass sie als Beschluss übernommen werden können.</p> <p>(3) Die Anträge müssen spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin beim Bürgermeister eingegangen sein, um auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden zu können.</p>	<p><del>§ 5 § 4 Anträge</del></p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied kann Anträge (<i>Vorschläge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 S. 2 GO NRW</i>) stellen. Die Anträge müssen unterzeichnet sein.</p> <p>(2) Die Anträge müssen</p> <p>a) kurz schriftlich begründet werden, b) im Wortlaut möglichst so gefasst sein, dass sie als Beschluss übernommen werden können.</p> <p>(3) Die Anträge müssen spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin beim Bürgermeister eingegangen sein, um auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden zu können.</p> <p>(4) <i>Anträge, die nicht 10 Tage vor der Sitzung dem Bürgermeister eingereicht werden konnten und deren beschleunigte Beratung im Stadtinteresse geboten erscheint (Dringlich-</i></p>	<p>neue Nummerierung</p> <p>Klarstellung der Begrifflichkeit</p> <p>aus systematischen Gründen aus § 7 (alt) Absatz 2 GeschO hier aufgenommen</p>

	<p><i>keitsanträge), können auf einen Nachtrag zur Tagesordnung gesetzt werden, wenn</i></p> <p><i>a) sie spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin beim Bürgermeister eingegangen sind,</i></p> <p><i>b) der Antragsteller die Aufnahme auf die Tagesordnung im Wege eines Nachtrages ausdrücklich wünscht und</i></p> <p><i>c) der Bürgermeister keine Bedenken hat.</i></p> <p><i>(5)</i> <i>Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 S. 5 GO NRW)</i></p>	<p>Wiedergabe des Gesetzestextes</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Anfragen</b></p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Anfragen zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkten an die Verwaltung zu richten.</p> <p>(2) Die Anfragen müssen schriftlich gestellt werden und erkennen lassen, ob eine mündliche Beantwortung verlangt oder eine schriftliche Beantwortung als ausreichend angesehen wird.</p>	<p><del><b>§ 6</b></del> <del><b>Anfragen</b></del></p> <p><del>(1)</del> <del>Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Anfragen zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkten an die Verwaltung zu richten.</del></p> <p><del>(2)</del> <del>Die Anfragen müssen schriftlich gestellt werden und erkennen lassen, ob eine mündliche Beantwortung verlangt oder eine schriftliche Beantwortung als ausreichend angesehen wird.</del></p>	<p>ist sinngemäß auch in § 29 (alt) GeschO enthalten.</p>

<p>(3) Die Anfragen müssen mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin beim Bürgermeister eingegangen sein, um auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden zu können.</p> <p>(4) Die Anfragen werden im allgemeinen am Schluss der Tagesordnung von einem der Fragesteller begründet und von der Verwaltung beantwortet. Eine Besprechung der Anfragen findet nur dann statt, wenn mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten es beantragen und die Versammlung demgemäß beschließt. Wird die Besprechung verlangt, so kann auf Antrag der Gegenstand einem Ausschuss überwiesen werden. Sachliche Anträge dürfen aus Anlass einer Anfrage nicht gestellt werden, wenn keine Ausschussberatung vorhergegangen ist.</p> <p>(5) Im Falle einer schriftlichen Beantwortung der Anfrage ist die Antwort allen Stadtverordneten mitzuteilen. Die weitere Behandlung der Anfrage erfolgt gemäß Abs. 4.</p>	<p><del>(3) Die Anfragen müssen mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin beim Bürgermeister eingegangen sein, um auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden zu können.</del></p> <p><del>(4) Die Anfragen werden im allgemeinen am Schluss der Tagesordnung von einem der Fragesteller begründet und von der Verwaltung beantwortet. Eine Besprechung der Anfragen findet nur dann statt, wenn mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten es beantragen und die Versammlung demgemäß beschließt. Wird die Besprechung verlangt, so kann auf Antrag der Gegenstand einem Ausschuss überwiesen werden. Sachliche Anträge dürfen aus Anlass einer Anfrage nicht gestellt werden, wenn keine Ausschussberatung vorhergegangen ist.</del></p> <p><del>(5) Im Falle einer schriftlichen Beantwortung der Anfrage ist die Antwort allen Stadtverordneten mitzuteilen. Die weitere Behandlung der Anfrage erfolgt gemäß Abs. 4.</del></p>	
<p><b>§ 7</b> <b>Dringlichkeit</b></p> <p>(1) Vorlagen, die nicht 10 Tage vor der Sitzung</p>	<p><del><b>§ 7</b> <b>Dringlichkeit</b></del></p> <p><del>(1) — Vorlagen, die nicht 10 Tage vor der Sitzung</del></p>	<p>sinngemäß bereits unter § 3 GeschO enthal-</p>

Synopse Geschäftsordnung Stand 25.06.2014 Druckversion

<p>dem Bürgermeister eingereicht werden konnten und deren beschleunigte Beratung im Stadtinteresse geboten erscheint (Dringlichkeitsvorlagen), müssen spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin beim Bürgermeister eingegangen sein, um auf einen Nachtrag zur Tagesordnung gesetzt werden zu können.</p> <p>(2) Für Anträge und für Anfragen an die Verwaltung gilt Abs. 1) entsprechend mit der Maßgabe, dass</p> <p>a) die Antrag- und Fragesteller die Aufnahme auf die Tagesordnung im Wege eines Nachtrages ausdrücklich wünschen</p> <p>und</p> <p>b) der Bürgermeister keine Bedenken hat.</p> <p>(3) Über die Behandlung später eingehender Vorlagen, Anträge und Anfragen beschließt der Rat.</p>	<p><del>dem Bürgermeister eingereicht werden konnten und deren beschleunigte Beratung im Stadtinteresse geboten erscheint (Dringlichkeitsvorlagen), müssen spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin beim Bürgermeister eingegangen sein, um auf einen Nachtrag zur Tagesordnung gesetzt werden zu können.</del></p> <p><del>(2) —</del> <del>Für Anträge und für Anfragen an die Verwaltung gilt Abs. 1) entsprechend mit der Maßgabe, dass</del></p> <p><del>a) die Antrag- und Fragesteller die Aufnahme auf die Tagesordnung im Wege eines Nachtrages ausdrücklich wünschen —</del></p> <p><del>und</del></p> <p><del>b) der Bürgermeister keine Bedenken hat.</del></p> <p><del>(3) —</del> <del>Über die Behandlung später eingehender Vorlagen, Anträge und Anfragen beschließt der Rat.</del></p>	<p>ten</p> <p>aus systematischen Gründen in § 4 (neu) Absatz 4 GeschO übernommen</p>
<p><b>§ 8</b> <b>Wiederaufnahme von Anträgen und Anfragen</b></p> <p>(1) Zurückgezogene oder abgelehnte Anträge und Anfragen von Stadtverordneten dürfen</p>	<p><del><b>§ 8</b></del> <del><b>Wiederaufnahme von Anträgen und Anfragen</b></del></p> <p><del>(1)</del> <del>Zurückgezogene oder abgelehnte Anträge und Anfragen von Stadtverordneten dürfen</del></p>	<p>sog. „Sperrklausel“ unter Berücksichtigung des § 48 Abs. 1 S. 2 GO NRW nicht zulässig</p>

Synopse Geschäftsordnung Stand 25.06.2014 Druckversion

<p>erst nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Tage der Zurücknahme oder Ablehnung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten die Wiederaufnahme beantragt.</p> <p>(2) Dies gilt auch für Anträge und Anfragen, die inhaltlich den zurückgezogenen oder abgelehnten entsprechen.</p>	<p><del>erst nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Tage der Zurücknahme oder Ablehnung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten die Wiederaufnahme beantragt.</del></p> <p><del>(2) Dies gilt auch für Anträge und Anfragen, die inhaltlich den zurückgezogenen oder abgelehnten entsprechen.</del></p>	
<p><b>§ 9 Öffentliche Bekanntmachung</b></p> <p>Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.</p>	<p><b>§ 9-5 Öffentliche Bekanntmachung</b></p> <p>Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen (§ 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW). Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.</p>	<p>neue Nummerierung</p> <p>Verdeutlichung, dass es sich bei dieser Regelung um die Wiedergabe des Gesetzestextes handelt</p>
<p><b>§ 10 Absetzen von der Tagesordnung</b></p> <p>Nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung können Vorlagen von der Tagesordnung (einschl. Nachtrag) nur durch Beschluss des Rates abgesetzt werden.</p>	<p><b>§ 10 6 Absetzen von der Tagesordnung</b></p> <p>Nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung können Vorlagen von der Tagesordnung (einschl. Nachtrag) nur durch Beschluss des Rates abgesetzt werden.</p>	<p>neue Nummerierung</p>

<p><b>§ 11</b> <b>Anzeigepflicht bei Verhinderung</b></p> <p>(1) Stadtverordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.</p> <p>(2) Entsprechendes gilt für Stadtverordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.</p>	<p><b>§ 11 7</b> <b>Anzeigepflicht bei Verhinderung</b></p> <p>(1) Stadtverordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.</p> <p>(2) Entsprechendes gilt für Stadtverordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.</p>	<p>neue Nummerierung</p>
<p><b>§ 12</b> <b>Informationsrecht des Rates</b></p> <p>(1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenvermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Datenschutzgesetze, entgegenstehen.</p> <p>(2) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.</p>	<p><b>§ 12 8</b> <b>Informationsrecht des Rates</b></p> <p>(1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenvermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Datenschutzgesetze, entgegenstehen.</p> <p>(2) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.</p>	<p>neue Nummerierung</p>

<p><b><u>2. Durchführung der Ratssitzungen</u></b></p> <p>a) <u>Allgemeines</u></p>	<p><b><u>2. Durchführung der Ratssitzungen</u></b></p> <p>a) <u>Allgemeines</u></p>	
<p><b>§ 13</b> <b>Öffentlichkeit der Ratssitzungen</b></p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 30 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.</p> <p>(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <p>a) Personalangelegenheiten b) Steuerangelegenheiten c) Auftragsvergaben d) Grundstücksangelegenheiten e) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO NW) enthaltenen Prüfergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO NW)</p>	<p><b>§ 13 9</b> <b>Öffentlichkeit der Ratssitzungen</b></p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich (§ 48 Abs. 2 S. 1 GO NRW). Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 30 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.</p> <p>(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <p>a) Personalangelegenheiten b) Steuerangelegenheiten c) Auftragsvergaben d) Grundstücksangelegenheiten e) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO NW) enthaltenen Prüfergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO NW)</p>	<p>neue Nummerierung</p> <p>Verdeutlichung, dass es sich bei dieser Regelung um die Wiedergabe des Gesetzestextes handelt</p>

<p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NW).</p> <p>(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p> <p>(5) Personen, die zu sachkundigen Bürgern oder sachkundigen Einwohnern in einem Ausschuss bestellt sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates teilnehmen.</p>	<p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge <del>und Vorschläge</del> auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag <del>oder dem Vorschlag</del> stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NW).</p> <p>(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen (§ 49 Abs. 3 GO NRW).</p> <p>(5) — <del>Personen, die zu sachkundigen Bürgern oder sachkundigen Einwohnern in einem Ausschuss bestellt sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates teilnehmen.</del></p>	<p>Anpassung an den Gesetzeswortlaut</p> <p>Anpassung an den Gesetzeswortlaut</p> <p>Verdeutlichung, dass es sich bei dieser Regelung um die Wiedergabe des Gesetzestextes handelt</p> <p>aus systematischen Gründen unter § 13 (neu) GeschO aufgenommen</p>
---	---	--

<p><b>§ 14 Vorsitz</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Sind der Bürgermeister und seine Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Rat unter Leitung des ältesten Mitgliedes des Rates ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Sitzungsleitung.</p> <p>(2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NW) aus.</p>	<p><b>§ 14 10 Vorsitz</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat (§ 40 Abs. 2 S. 4 GO NRW). Sind der Bürgermeister und seine Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Rat unter Leitung des ältesten Mitgliedes des Rates ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Sitzungsleitung.</p> <p>(2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. <i>Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen,</i> handhabt die Ordnung <del>in der Sitzung</del> und übt das Hausrecht (<del>§ 51 GO NW</del>) aus (§ 51 Abs. 1 GO NRW).</p>	<p>neue Nummerierung</p> <p>Verdeutlichung, dass es sich bei dieser Regelung um die Wiedergabe des Gesetzestextes handelt</p> <p>Vervollständigung um den gesamten Gesetzeswortlaut aus § 51 Abs. 1 GO NRW</p> <p>Verdeutlichung, dass es sich bei dieser Regelung um die Wiedergabe des Gesetzestextes handelt</p>
<p><b>§ 15 Beschlussfähigkeit</b></p> <p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO</p>	<p><b>§ 45 11 Beschlussfähigkeit</b></p> <p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist (§ 49 Abs. 1 S. 1 GO NRW). Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festge-</p>	<p>neue Nummerierung</p> <p>Verdeutlichung, dass es sich bei dieser Regelung um die Wiedergabe des Gesetzestextes handelt</p>

<p>NW).</p> <p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NW).</p>	<p>stellt ist (§ 49 Abs. 1 S. 2 GO NRW).</p> <p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NW).</p>	
<p><b>§ 16</b> <b>Befangenheit von Ratsmitgliedern</b></p> <p>(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p> <p>(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.</p> <p>(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenba-</p>	<p><b>§ 46 12</b> <b>Befangenheit von Ratsmitgliedern</b></p> <p>(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p> <p>(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht (§ 43 Abs. 2 i. V. m. § 31 Abs. 4 S. 2 GO NRW).</p> <p>(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenba-</p>	<p>neue Nummerierung</p> <p>Verdeutlichung, dass es sich bei dieser Regelung um die Wiedergabe des Gesetzestextes handelt</p>

<p>rungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>rungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest (§ 43 Abs. 2 i. V. m. § 31 Abs. 4 S. 2 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>Verdeutlichung, dass es sich bei dieser Regelung um die Wiedergabe des Gesetzestextes handelt</p>
<p><b>§ 17</b> <b>Teilnahme an Sitzungen</b></p> <p>Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NW)</p>	<p><b>§ 17 13</b> <b>Teilnahme an Sitzungen</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NW).</p> <p>(2) <i>Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).</i></p>	<p>neue Nummerierung</p> <p>aus systematischen Gründen aus § 13 (alt) GeschO hier aufgenommen</p>



<p>(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftel der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.</p> <p>(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.</p>	<p>(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftel der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.</p> <p>(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.</p>	
<p><b>§ 19</b> <b>Worterteilung vor Eintritt in die Tagesordnung</b></p> <p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Vorsitzende das Wort zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung erteilen. Ihre Dauer darf nicht mehr als fünf Minuten betragen.</p> <p>(2) Die Erklärung ist dem Bürgermeister spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen.</p>	<p><b>§ 19 15</b> <b>Worterteilung vor Eintritt in die Tagesordnung</b></p> <p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Vorsitzende das Wort zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung erteilen. Ihre Dauer darf nicht mehr als fünf Minuten betragen.</p> <p>(2) Die Erklärung ist dem Bürgermeister spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen.</p>	<p>neue Nummerierung</p>

<p><b>§ 20 Redeordnung</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Ratsmitglied oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstat-ter das Wort.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt allen, gelten § 18 Absätze 3 und 4.</p> <p>(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.</p> <p>(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Rats-mitglied das Wort, wenn es Anträge zur Ge-</p>	<p><b>§ 20 16 Redeordnung</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Ta-gesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeich-nung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Ratsmitglied oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsord-nung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorge-sehen, so erhält zunächst der Berichterstat-ter das Wort.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt allen, gelten § 18 Absätze 3 und 4.</p> <p>(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu mel-den. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.</p> <p>(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Rats-mitglied das Wort, wenn es Anträge zur Ge-</p>	<p>neue Nummerierung</p>
--	--	--------------------------

<p>schäftsordnung stellen will.</p> <p>(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.</p> <p>(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied soll nicht mehr als zweimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>schäftsordnung stellen will.</p> <p>(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.</p> <p>(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied soll nicht mehr als zweimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.</p>	
<p><b>§ 21</b> <b>Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, auch vor Eintritt in die sachliche Verhandlung von jedem Ratsmitglied gestellt werden, aber nur dreimal von einem Redner zu demselben Gegenstand. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <p>a) auf Schluss der Aussprache (§ 22), b) auf Schluss der Rednerliste (§ 22), c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister, d) auf Vertagung, e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,</p>	<p><b>§ 21 17</b> <b>Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, auch vor Eintritt in die sachliche Verhandlung von jedem Ratsmitglied gestellt werden, aber nur dreimal von einem Redner zu demselben Gegenstand. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <p>a) auf Schluss der Aussprache (§ 22 18), b) auf Schluss der Rednerliste (§ 22 18), c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister, d) auf Vertagung, e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,</p>	<p>neue Nummerierung</p> <p>Anpassung an die neue Nummerierung</p>

Synopse Geschäftsordnung Stand 25.06.2014 Druckversion

<p>f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) auf namentliche oder geheime Abstimmung, h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.</p> <p>(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 28 Abs. 5 und Abs. 6 bedarf es keiner Abstimmung.</p> <p>(3) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 5 Minuten dauern. Sie dürfen sich nur auf die geschäftliche Behandlung des zur Besprechung oder Beschlussfassung bestehenden Gegenstandes oder auf die Geschäftslage des Rates beziehen.</p> <p>(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p>f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) auf namentliche oder geheime Abstimmung, h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.</p> <p>(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 28 Abs. 5 und Abs. 6 bedarf es keiner Abstimmung.</p> <p>(3) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 5 Minuten dauern. Sie dürfen sich nur auf die geschäftliche Behandlung des zur Besprechung oder Beschlussfassung bestehenden Gegenstandes oder auf die Geschäftslage des Rates beziehen.</p> <p>(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p>Anpassung an die neue Nummerierung</p>
---	---	---

<p><b>§ 22</b> <b>Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste</b></p> <p>Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.</p>	<p><b>§ 22 18</b> <b>Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste</b></p> <p>Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.</p>	<p>neue Nummerierung</p>
<p><b>§ 23</b> <b>Anträge zur Sache</b></p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.</p> <p>(2) Bei Gegenständen, die auf Antrag oder Anfrage der Stadtverordneten zur Verhandlung kommen, erhalten beim Eintritt in die sachliche Verhandlung die Antrag- oder Fragesteller zuerst das Wort. Bei Vorlagen, die in den Fachausschüssen vorberaten sind, berichtet zunächst der vom Ausschuss bestimmte Be-</p>	<p><b>§ 23 19</b> <b>Anträge zur Sache</b></p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.</p> <p>(2) Bei Gegenständen, die auf Antrag oder Anfrage der Stadtverordneten zur Verhandlung kommen, erhalten beim Eintritt in die sachliche Verhandlung die Antrag- oder Fragesteller zuerst das Wort. Bei Vorlagen, die in den Fachausschüssen vorberaten sind, berichtet zunächst der vom Ausschuss bestimmte Be-</p>	<p>neue Nummerierung</p>

<p>richterstatter.</p> <p>(3) Wenn ein Antrag oder eine Anfrage von mehreren Stadtverordneten derselben Fraktion gestellt ist, so darf zur Begründung nur ein Stadtverordneter dieser Fraktion sprechen. Gehören die Antrag- oder Fragesteller mehrerer Fraktionen oder Vereinigungen an, so darf von jeder dieser Fraktionen oder Vereinigungen ein Stadtverordneter zur Begründung das Wort ergreifen.</p> <p>(4) Bei Anträgen oder Anfragen von Stadtverordneten sowie bei Vorlagen der Verwaltung erteilt der Vorsitzende nacheinander nur einem Redner von jeder Fraktion und jeder Vereinigung das Wort.</p> <p>(5) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Anträge nach den Absätzen 1 und 5, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.</p>	<p>richterstatter.</p> <p>(3) Wenn ein Antrag oder eine Anfrage von mehreren Stadtverordneten derselben Fraktion gestellt ist, so darf zur Begründung nur ein Stadtverordneter dieser Fraktion sprechen. Gehören die Antrag- oder Fragesteller mehrerer Fraktionen oder Vereinigungen an, so darf von jeder dieser Fraktionen oder Vereinigungen ein Stadtverordneter zur Begründung das Wort ergreifen.</p> <p>(4) Bei Anträgen oder Anfragen von Stadtverordneten sowie bei Vorlagen der Verwaltung erteilt der Vorsitzende nacheinander nur einem Redner von jeder Fraktion und jeder Vereinigung das Wort.</p> <p>(5) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Anträge nach den Absätzen 1 und 5, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.</p>	
--	--	--

<p><b>§ 24</b> <b>Schluss der Verhandlung</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende schließt die Verhandlung (über die Feststellung der Tagesordnung, zur Geschäftsordnung oder zur Sache), wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat.</p> <p>(2) Wird Schluss der Verhandlung (über Feststellung der Tagesordnung, der Geschäftsordnung oder zur Sache) beantragt, so nennt der Vorsitzende die Namen derer, die noch zum Wort gemeldet sind, und lässt unmittelbar darauf über den Schluss abstimmen.</p> <p>(3) Nach Schluss der Verhandlung darf nur der Antrag- oder Fragesteller oder der Berichtstatter zur Sache sprechen. Im übrigen darf das Wort nur noch zur persönlichen Bemerkung, zur Geschäftsordnung oder zur Fragestellung erteilt werden. Falls nur über die Feststellung der Tagesordnung oder nur Geschäftsordnung verhandelt worden ist, darf das Wort nur zur persönlichen Bemerkung erteilt werden.</p> <p>(4) Falls mehrere Antrag- oder Fragesteller vorhanden sind, findet § 23 Abs. 2 GeschO sinngemäß Anwendung.</p>	<p><del>§ 24</del> <b>20</b> <b>Schluss der Verhandlung</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende schließt die Verhandlung (über die Feststellung der Tagesordnung, zur Geschäftsordnung oder zur Sache), wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat.</p> <p><del>(2)</del> <del>Wird Schluss der Verhandlung (über Feststellung der Tagesordnung, der Geschäftsordnung oder zur Sache) beantragt, so nennt der Vorsitzende die Namen derer, die noch zum Wort gemeldet sind, und lässt unmittelbar darauf über den Schluss abstimmen.</del></p> <p><del>(3)</del> (2) Nach Schluss der Verhandlung darf nur der Antrag- oder Fragesteller oder der Berichtstatter zur Sache sprechen. Im Übrigen darf das Wort nur noch zur persönlichen Bemerkung, zur Geschäftsordnung oder zur Fragestellung erteilt werden. Falls nur über die Feststellung der Tagesordnung oder nur Geschäftsordnung verhandelt worden ist, darf das Wort nur zur persönlichen Bemerkung erteilt werden.</p> <p><del>(4)</del> (3) Falls mehrere Antrag- oder Fragesteller vorhanden sind, findet § 23 19 Abs. 2 GeschO sinngemäß Anwendung.</p>	<p>neue Nummerierung</p> <p>bereits in § 18 (neu) GeschO geregelt</p> <p>neue Nummerierung</p> <p>neue Nummerierung</p> <p>Anpassung an die neue Nummerierung</p>
--	---	---

<p>(5) Dem Bürgermeister und seinem allgemeinen Vertreter ist auch nach Schluss der Verhandlung das Wort zu erteilen. Die Verhandlung gilt als wiedereröffnet, wenn die Vertreter der Verwaltung sachliche Feststellungen zum Verhandlungsgegenstand treffen.</p>	<p><del>(5)</del> (4) Dem Bürgermeister und seinem allgemeinen Vertreter ist auch nach Schluss der Verhandlung das Wort zu erteilen. Die Verhandlung gilt als wiedereröffnet, wenn die Vertreter der Verwaltung sachliche Feststellungen zum Verhandlungsgegenstand treffen.</p>	<p>neue Nummerierung</p>
<p><b>§ 25 Vertagung</b>  Vertagungsanträge sind geschäftsmäßig wie Schlussanträge zu behandeln. Bei Annahme von Vertagungsanträgen sind die eingegangenen Wortmeldungen erledigt. Eine etwaige Vereinbarung über die Reihenfolge, in der Vertreter der einzelnen Fraktionen das Wort erhalten sollen, wird durch die Vertagung nicht berührt.</p>	<p><b>§ 25-21 Vertagung</b>  Vertagungsanträge sind geschäftsmäßig wie Schlussanträge zu behandeln. Bei Annahme von Vertagungsanträgen sind die eingegangenen Wortmeldungen erledigt. Eine etwaige Vereinbarung über die Reihenfolge, in der Vertreter der einzelnen Fraktionen das Wort erhalten sollen, wird durch die Vertagung nicht berührt.</p>	<p>neue Nummerierung</p>
<p><b>§ 26 Persönliche Bemerkungen</b>  (1) Zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Erörterung, aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand das Wort erteilt. Wenn die Verhandlung in derselben Sitzung nicht zum Abschluss kommt, muss der Vorsitzende schon am Ende dieser Sitzung (der öffentlichen oder geheimen) das Wort dazu erteilen.</p>	<p><b>§ 26-22 Persönliche Bemerkungen</b>  (1) Zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Erörterung, aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand das Wort erteilt. Wenn die Verhandlung in derselben Sitzung nicht zum Abschluss kommt, muss der Vorsitzende schon am Ende dieser Sitzung (der öffentlichen oder geheimen) das Wort dazu erteilen.</p>	<p>neue Nummerierung</p>

<p>(2) Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.</p> <p>(3) Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt 5 Minuten.</p>	<p>(2) Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.</p> <p>(3) Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt 5 Minuten.</p>	
<p><b>§ 27</b> <b>Übergang zur Tagesordnung</b></p> <p>(1) Ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Er kann durch den Antragsteller begründet werden. Das Ratsmitglied oder ein Redner der Fraktion, über dessen/deren Antrag zur Tagesordnung übergegangen werden soll, kann gegen den Übergangsantrag sprechen. Die Redezeit für jeden Redner beträgt 5 Minuten.</p> <p>(2) Über Anträge auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Abänderungsanträgen abzustimmen.</p> <p>(3) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.</p>	<p><b>§ 27 23</b> <b>Übergang zur Tagesordnung</b></p> <p>(1) Ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Er kann durch den Antragsteller begründet werden. Das Ratsmitglied oder ein Redner der Fraktion, über dessen/deren Antrag zur Tagesordnung übergegangen werden soll, kann gegen den Übergangsantrag sprechen. Die Redezeit für jeden Redner beträgt 5 Minuten.</p> <p>(2) Über Anträge auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Abänderungsanträgen abzustimmen.</p> <p>(3) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.</p>	

<p>(4) Über Vorlagen, die bereits in den Ausschüssen beraten sind, darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.</p>	<p>(4) Über Vorlagen, die bereits in den Ausschüssen beraten sind, darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.</p>	
<p><b>§ 28 Abstimmung</b></p> <p>(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Dabei wird die Fragestellung von ihm vorgeschlagen.</p> <p>(2) Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor. Im übrigen gilt der Grundsatz, dass über den weitestgehenden Antrag abgestimmt wird. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p> <p>(3) Vorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, können im ganzen zur Abstimmung gebracht werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.</p> <p>(4) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch stillschweigende Zustimmung, durch Handzeichen oder durch Erheben von den Sitzen.</p>	<p><b>§ 28-24 Abstimmung</b></p> <p>(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Dabei wird die Fragestellung von ihm vorgeschlagen.</p> <p>(2) Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor. Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass über den weitestgehenden Antrag abgestimmt wird. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p> <p>(3) Vorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, können im Ganzen zur Abstimmung gebracht werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.</p> <p>(4) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch stillschweigende Zustimmung, durch Handzeichen oder durch Erheben von den Sitzen.</p>	<p>neue Nummerierung</p>

<p>Wenn die Stimmzähler über das Ergebnis der Abstimmung auch nach der Gegenprobe und nach der Feststellung der Zahl der Stimmhaltungen nicht einig sind, wird mittels Auszählung oder Namensaufruf abgestimmt. Der Namensaufruf geschieht in alphabetischer Reihenfolge, der Vorsitzende stimmt zuletzt.</p> <p>(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.</p> <p>(7) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p> <p>(8) Das Ergebnis der Abstimmung stellt der Schriftführer fest. Der Vorsitzende verkündet</p>	<p><del>Wenn die Stimmzähler über das Ergebnis der Abstimmung auch nach der Gegenprobe und nach der Feststellung der Zahl der Stimmhaltungen nicht einig sind, wird mittels Auszählung oder Namensaufruf abgestimmt. Der Namensaufruf geschieht in alphabetischer Reihenfolge, der Vorsitzende stimmt zuletzt.</del></p> <p>(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder <del>oder einer Fraktion</del> erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt (§ 50 Abs. 1 S. 5 GO NRW). Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.</p> <p>(7) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang (§ 50 Abs. 1 S. 6 GO NRW).</p> <p>(8) Das Ergebnis der Abstimmung stellt der Schriftführer fest. Der Vorsitzende verkündet</p>	<p>der Namensaufruf kommt der namentlichen Abstimmung gleich, diese ist aber antragsbedürftig</p> <p>Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage</p> <p>Verdeutlichung, dass es sich bei dieser Regelung um die Wiedergabe des Gesetzestextes handelt</p> <p>Verdeutlichung, dass es sich bei dieser Regelung um die Wiedergabe des Gesetzestextes handelt</p>
---	---	---

<p>es. Weiter erklärt er, ob die Abstimmungsfrage bejaht oder verneint ist. Er teilt mit, ob Gegenstimmen abgegeben wurden und ob Stimmenthaltungen zu verzeichnen sind. Das Ergebnis wird in der Niederschrift festgehalten.</p> <p>(9) Während der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.</p>	<p>es. Weiter erklärt er, ob die Abstimmungsfrage bejaht oder verneint ist. Er teilt mit, ob Gegenstimmen abgegeben wurden und ob Stimmenthaltungen zu verzeichnen sind. Das Ergebnis wird in der Niederschrift festgehalten.</p> <p>(9) Während der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.</p>	
<p><b>§ 29</b> <b>Fragerecht der Ratsmitglieder</b></p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor dem Termin der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.</p> <p>(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beant-</p>	<p><b>§ 29-25</b> <b>Fragerecht der Ratsmitglieder</b></p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor dem Termin der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.</p> <p>(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beant-</p>	<p>neue Nummerierung</p>

Synopse Geschäftsordnung Stand 25.06.2014 Druckversion

<p>wortung ermöglichen. Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf die Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.</p> <p>(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn</p> <p>a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,</p> <p>b) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.</p> <p>(4) Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>wortung ermöglichen. Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf die Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. <i>Im Falle einer schriftlichen Beantwortung der Anfrage wird die Antwort allen Stadtverordneten mitgeteilt.</i></p> <p>(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn</p> <p>a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,</p> <p>b) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.</p> <p>(4) Eine Aussprache findet <i>grundsätzlich</i> nicht statt, <i>es sei denn, ein Fünftel der Stadtverordneten beantragen eine Besprechung der Anfrage und die Versammlung beschließt demgemäß. Wird die Besprechung verlangt, so kann auf Antrag der Gegenstand einem Ausschuss überwiesen werden.</i></p>	<p>Übernahme aus dem ursprünglichen § 6 Abs. 5 der GeschO</p> <p>Übernahme aus dem ursprünglichen § 6 Abs. 4 der GeschO</p>

<p><b>§ 30</b> <b>Fragerecht von Einwohnern</b></p> <p>(1) Einwohnerfragestunden werden viermal jährlich in den Ratssitzungen durchgeführt. In diesem Fall ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.</p> <p>(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.</p> <p>(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p><b>§ 30-26</b> <b>Fragerecht von Einwohnern</b></p> <p><del>(1) Einwohnerfragestunden werden viermal jährlich in den Ratssitzungen durchgeführt.</del> <i>Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung aufgenommen wird.</i></p> <p>In diesem Fall ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.</p> <p>(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.</p> <p>(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>neue Nummerierung</p>

<p><b>§ 31 Wahlen</b></p> <p>(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p> <p>(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.</p> <p>(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NW).</p> <p>(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NW.</p>	<p><b>§ 31-27 Wahlen</b></p> <p>(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p> <p>(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein <del>Ratsmitglied</del> <i>Mitglied des Rates</i> der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.</p> <p>(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. <i>Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen</i>. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NW).</p> <p>(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NW.</p>	<p>neue Nummerierung</p> <p>Ergänzung um den vollständigen Gesetzeswortlaut</p>
--	--	---

c) <u>Ordnung in den Sitzungen</u>	c) <u>Ordnung in den Sitzungen</u>	
<p><b>§ 32</b> <b>Ordnungsgewalt und Hausrecht</b></p> <p>(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 33 - 35 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p> <p>(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist, oder die Sitzung aussetzen.</p> <p>(3) Während der Rats- und Ausschusssitzungen ist im Sitzungsraum das Rauchen zu unter-</p>	<p><b>§ 32-28</b> <b>Ordnungsgewalt und Hausrecht</b></p> <p>(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 51 Abs. 1 GO NRW). Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 33 - 35 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p> <p>(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist, oder die Sitzung aussetzen.</p> <p>(3) <del>Während der Rats- und Ausschusssitzungen ist im Sitzungsraum das Rauchen zu unter-</del></p>	<p>neue Nummerierung</p> <p>Verdeutlichung, dass es sich bei dieser Regelung um die Wiedergabe des Gesetzestextes handelt</p> <p>Es besteht ein grundsätzliches gesetzliches Rauchverbot in allen öffentlichen Gebäuden,</p>

<p>lassen. Jeweils nach Ablauf von zwei Stunden ist in den Sitzungen eine Pause von 10 Minuten einzulegen, falls die beantragt wird.</p>	<p><del>lassen.</del> Jeweils nach Ablauf von zwei Stunden ist in den Sitzungen eine Pause von 10 Minuten einzulegen, falls die beantragt wird.</p>	<p>so dass es einer solchen Regelung nicht bedarf; der Satz insb. mit der Formulierung „während“ wirkt hier eher irritierend.</p>
<p><b>§ 33</b> <b>Ordnungsruf und Wortentziehung</b></p> <p>(1) Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.</p> <p>(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, beleidigende Äußerungen machen, die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten oder sonst wie die Ordnung oder Würde der Versammlung verletzen, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.</p> <p>(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p> <p>Der Stadtverordnete (Redner oder Nichtredner), der dreimal "zur Ordnung"</p>	<p><b>§ 33-29</b> <b>Ordnungsruf und Wortentziehung</b></p> <p>(1) Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.</p> <p>(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, beleidigende Äußerungen machen, die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten oder sonst wie die Ordnung oder Würde der Versammlung verletzen, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.</p> <p>(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p> <p>Der Stadtverordnete (Redner oder Nichtredner), der dreimal "zur Ordnung"</p>	<p>neue Nummerierung</p>

<p>gerufen worden ist, kann außerdem von der Sitzung ausgeschlossen werden. Beim zweiten Ruf ist der Stadtverordnete auf die Folge hinzuweisen.</p>	<p>gerufen worden ist, kann außerdem von der Sitzung ausgeschlossen werden. Beim zweiten Ruf ist der Stadtverordnete auf die Folge hinzuweisen.</p>	
<p><b>§ 34 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</b></p> <p>(1) Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenen Entschädigungen (§ 45 GO NW) entzogen werden.</p> <p>(2) Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, insbesondere indem es sich den Anordnungen des Vorsitzenden nicht fügt, sowie bei Anwendung von Tätlichkeiten oder sonstiger Gewalt, kann der Vorsitzende das Ratsmitglied von den Sitzungen bis zur Dauer von drei folgenden Sitzungstage ausschließen. Der Ausschluss kann durch Beschluss der Versammlung bis zur Dauer der sieben folgenden Sitzungstage ausgedehnt werden.</p>	<p><b>§ 34-30 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</b></p> <p>(1) Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenen Entschädigungen (§ 45 GO NW) entzogen werden.</p> <p>(2) Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, insbesondere indem es sich den Anordnungen des Vorsitzenden nicht fügt, sowie bei Anwendung von Tätlichkeiten oder sonstiger Gewalt, <del>kann der Vorsitzende das Ratsmitglied von den Sitzungen bis zur Dauer von drei folgenden Sitzungstage ausschließen. Der Ausschluss kann durch Beschluss der Versammlung bis zur Dauer der sieben folgenden Sitzungstage ausgedehnt werden.</del> <i>... so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von einer und mehreren Ratssitzungen ausgeschlossen</i></p>	<p>neue Nummerierung</p> <p>Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage (§ 51 Abs. 2 GO NRW)</p>

<p>(3) Während der Ausschlussfrist darf der Ausgeschlossene auch an den Ausschusssitzungen nicht teilnehmen. Er verliert während dieser Zeit den Anspruch auf die den Stadtverordneten zustehende Entschädigung.</p> <p>(4) Der ausgeschlossene Stadtverordnete hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Leistet er der Aufforderung des Vorsitzenden, den Sitzungssaal zu verlassen, keine Folge, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben oder das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.</p>	<p><i>werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.</i></p> <p><del>(3)</del> <del>Während der Ausschlussfrist darf der Ausgeschlossene auch an den Ausschusssitzungen nicht teilnehmen. Er verliert während dieser Zeit den Anspruch auf die den Stadtverordneten zustehende Entschädigung.</del></p> <p><del>(4)</del> (3) <del>Der ausgeschlossene Stadtverordnete hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Der Bürgermeister kann, falls er dies für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO NRW). Leistet er der Ausgeschlossene der Aufforderung des Vorsitzenden, den Sitzungssaal zu verlassen, keine Folge, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben oder das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.</del></p>	<p>Satz 1 in Absatz 2 übernommen; Satz 2 ergibt sich bereits aus Absatz 1</p> <p>Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage (51 Abs. 3 GO NRW) = Einzelfallentscheidung des Bürgermeisters</p>

<p><b>§ 35</b> <b>Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</b></p> <p>(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 34 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.</p> <p>(2) Der Einspruch kann frühestens am nächsten Werktag beim Bürgermeister eingelegt werden.</p> <p>(3) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.</p>	<p><b>§ 35-31</b> <b>Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</b></p> <p>(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 34 30 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.</p> <p>(2) Der Einspruch kann frühestens am nächsten Werktag beim Bürgermeister eingelegt werden.</p> <p>(3) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.</p>	<p>neue Nummerierung</p> <p>Anpassung an die neue Nummerierung</p>
<p><b>§ 36</b> <b>Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung</b></p> <p>Wenn in der Versammlung störende Unruhe besteht, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.</p>	<p><b>§ 36-32</b> <b>Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung</b></p> <p>Wenn in der Versammlung störende Unruhe besteht, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.</p>	<p>neue Nummerierung</p>

<u>3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</u>	<u>3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</u>	
<p><b>§ 37 Niederschrift</b></p> <p>(1) Bei Rat- und Ausschusssitzungen sowie bei allen anderen städtischen Gremien ist durch den Schriftführer ein Protokoll über den Sitzungsverlauf anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:</p> <p>a) Ort, Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,</p> <p>b) Namen des Vorsitzenden und des Schriftführers,</p> <p>c) Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,</p> <p>d) Namen der Ratsmitglieder, die wegen Befangenheit (Angabe des Grundes) ausgeschlossen waren,</p> <p>e) Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen (Wahlbeamte, Dienstkräfte der Verwaltung),</p> <p>f) die behandelten Beratungsgegenstände,</p> <p>g) die gestellten Anträge,</p> <p>h) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen des Rates,</p> <p>i) der Diskussionsverlauf zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, der</p>	<p><b>§ 37 33 Niederschrift</b></p> <p>(1) Bei Rat- und Ausschusssitzungen sowie bei allen anderen städtischen Gremien ist durch den Schriftführer ein Protokoll über den Sitzungsverlauf anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:</p> <p>a) Ort, Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,</p> <p>b) Namen des Vorsitzenden und des Schriftführers,</p> <p>c) Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,</p> <p>d) Namen der Ratsmitglieder, die wegen Befangenheit (Angabe des Grundes) ausgeschlossen waren,</p> <p>e) Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen (Wahlbeamte, Dienstkräfte der Verwaltung),</p> <p>f) die behandelten Beratungsgegenstände,</p> <p>g) die gestellten Anträge,</p> <p>h) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen des Rates,</p> <p>i) <del>der</del> <i>den</i> Diskussionsverlauf zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, der</p>	<p>neue Nummerierung</p> <p>grammatikalischer Fehler</p>

<p>die wesentlichen Gesichtspunkte, insbesondere die ausgetauschten Argumente, beinhaltet. Dabei sind die Namen der Diskussionsteilnehmer jeweils aufzuführen.</p> <p>Hierbei ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) das Stimmenverhältnis anzugeben, wenn es festgestellt wurde,</li> <li>bb) bei namentlicher Abstimmung zu vermerken, wie jeder Stadtverordnete gestimmt hat,</li> <li>cc) bei Wahl durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber anzugeben,</li> <li>dd) beim Losentscheid die Wahlbehandlung zu beschreiben.</li> </ul> <p>(2) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt (§ 52 Abs. 1 GO NW).</p> <p>(3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(4) Nach Unterzeichnung der Niederschrift wird je eine Ausfertigung den Stadtverordneten</p>	<p>die wesentlichen Gesichtspunkte, insbesondere die ausgetauschten Argumente, beinhaltet. Dabei sind die Namen der Diskussionsteilnehmer jeweils aufzuführen.</p> <p>Hierbei ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) das Stimmenverhältnis anzugeben, wenn es festgestellt wurde,</li> <li>bb) bei namentlicher Abstimmung zu vermerken, wie jeder Stadtverordnete gestimmt hat,</li> <li>cc) bei Wahl durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber anzugeben,</li> <li>dd) beim Losentscheid die Wahlbehandlung zu beschreiben.</li> </ul> <p>(2) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt (§ 52 Abs. 1 S. 2 GO NRW).</p> <p>(3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet (§ 52 Abs. 1 S. 2 GO NRW). Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(4) Nach Unterzeichnung der Niederschrift wird <del>je eine Ausfertigung</del> den Stadtverordneten</p>	<p>Verdeutlichung, dass es sich bei dieser Regelung um die Wiedergabe des Gesetzestextes handelt</p>
---	--	--

<p>baldmöglichst übersandt.</p> <p>(5) Auf Antrag eines Stadtverordneten oder des Bürgermeisters beschließt die Ratsversammlung in der nächsten Sitzung, ob die beanstandete Niederschrift zu berichtigen ist. Wird eine Berichtigung beschlossen, ist eine Ausfertigung dieses Beschlusses innerhalb von drei Tagen den Stadtverordneten zuzuleiten.</p>	<p><del>baldmöglichst zugeleitet.</del> <i>diese über das Ratsinformationsportal der Stadt Übach-Palenberg (SessionNet/ Mandatos) zur Verfügung gestellt. Im Falle von § 1 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung wird die Niederschrift in Schriftform übersandt.</i></p> <p>(5) Auf Antrag eines Stadtverordneten oder des Bürgermeisters beschließt die Ratsversammlung in der nächsten Sitzung, ob die beanstandete Niederschrift zu berichtigen ist. Wird eine Berichtigung beschlossen, ist eine Ausfertigung dieses Beschlusses innerhalb von drei Tagen den Stadtverordneten zuzuleiten.</p>	<p>Anpassung an die papierlose Gremienarbeit</p>
<p><b>§ 38</b> <b>Unterrichtung der Öffentlichkeit</b></p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.</p> <p>(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher</p>	<p><b>§ 38-34</b> <b>Unterrichtung der Öffentlichkeit</b></p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.</p> <p>(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher</p>	<p>neue Nummerierung</p>

Synopse Geschäftsordnung Stand 25.06.2014 Druckversion

Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall etwas anderes beschlossen hat.	Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall etwas anderes beschlossen hat.	
<u>II. Geschäftsordnung der Ausschüsse</u>	<u>II. Geschäftsordnung der Ausschüsse</u>	
<p><b>§ 39</b> <b>Grundregel</b></p> <p>Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 40 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.</p>	<p><b>§ 39-35</b> <b>Grundregel</b></p> <p>Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 40 36 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.</p>	<p>neue Nummerierung</p> <p>Anpassung an die neue Nummerierung</p>
<p><b>§ 40</b> <b>Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt Ort und Zeit sowie die Tagesordnung - letztere im Benehmen mit dem Bürgermeister - fest. Er beruft die Sitzung ein durch Übersendung der Einladung an den Bürgermeister, die Ausschussmitglieder und die übrigen Stadtverordneten.</p> <p>Fragen eines Stadtverordneten an die</p>	<p><b>§ 40-36</b> <b>Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt Ort und Zeit sowie die Tagesordnung - letztere im Benehmen mit dem Bürgermeister – fest. <i>Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen (§ 58 Abs. 2 S. 3 u. 4 GO NRW).</i> Er beruft die Sitzung ein durch Übersendung der Einladung an den Bürgermeister, die Ausschussmitglieder und die übrigen Stadtverordneten.</p> <p>Fragen eines Stadtverordneten an die</p>	<p>neue Nummerierung</p> <p>Ergänzung um die dazu passende weitere gesetzliche Regelung</p>

<p>Verwaltung und deren Beantwortung sowie Mitteilung der Verwaltung können am Schluss der Ausschusssitzung außerhalb der Tagesordnung erfolgen.</p> <p>(2) Jedes Ausschussmitglied wird im Verhinderungsfall von dem persönlichen Vertreter vertreten. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder vertreten sich im Verhinderungsfall innerhalb der Fraktionen in alphabetischer Reihenfolge.</p> <p>(3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 9 dieser Geschäftsordnung bedarf.</p> <p>(4) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 15 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten</p>	<p>Verwaltung und deren Beantwortung sowie Mitteilung der Verwaltung können am Schluss der Ausschusssitzung außerhalb der Tagesordnung erfolgen.</p> <p>(2) Jedes Ausschussmitglied wird im Verhinderungsfall von dem persönlichen Vertreter vertreten. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder vertreten sich im Verhinderungsfall innerhalb der Fraktionen in alphabetischer Reihenfolge.</p> <p>(3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach <del>§ 9 dieser Geschäftsordnung</del> bedarf (§ 58 Abs. 2 S. 5 GO NRW).</p> <p>(4) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 15 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten</p>	<p>Verdeutlichung, dass es sich bei dieser Regelung um die Wiedergabe des Gesetzestextes handelt</p>
--	---	--

<p>(5) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p>	<p><i>festgestellt ist (§ 58 Abs. 3 S. 4 u. 5 GO NRW).</i></p> <p>(5) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt <i>und</i> auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen (§ 69 Abs. 2 S. 1 GO NRW). Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen <del>mindestens</del> eines Fünftels <del>der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion</del> verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen (§ 69 Abs. 2 S. 2 GO NRW).</p>	<p>Anpassung an den Gesetzeswortlaut Verdeutlichung, dass es sich bei dieser Regelung um die Wiedergabe des Gesetzestextes handelt</p> <p>Anpassung an den Gesetzeswortlaut</p> <p>Verdeutlichung, dass es sich bei dieser Regelung um die Wiedergabe des Gesetzestextes handelt Anpassung an den aktuellen Gesetzeswortlaut</p> <p>Verdeutlichung, dass es sich bei dieser Regelung um die Wiedergabe des Gesetzestextes handelt</p>
<p>(6) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.</p>	<p>(6) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 58 Abs. 1 S. 3 GO NRW).</p>	<p>Verdeutlichung, dass es sich bei dieser Regelung um die Wiedergabe des Gesetzestextes handelt</p>
<p>(7) Ratsmitglieder und sachkundige Bürger können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.</p>	<p>(7) <del>Ratsmitglieder und sachkundige Bürger können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.</del> <i>An nichtöffentlichen Sitzungen eines</i></p>	<p>Verdeutlichung, dass es sich bei dieser Regelung um die Wiedergabe des Gesetzestextes handelt</p> <p>Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben</p>

<p>(8) Die dem Schriftführer obliegenden Aufgaben werden in den Ausschusssitzungen von einem Bediensteten der Verwaltung wahrgenommen. Die Bestimmung des § 37 Abs. 2 gilt sinngemäß.</p> <p>Die Niederschrift über die Ausschusssitzung wird vom Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer (Abs. 7 Satz 1) unterzeichnet. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten der Bürgermeister, die Ausschussmitglieder und die übrigen Stadtverordneten.</p> <p>(9) Die §§ 12, 29, 30 und 38 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.</p>	<p><i>Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können ebenfalls als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (§ 58 Abs. 1 S. 4 GO NRW).</i></p> <p>(8) Die dem Schriftführer obliegenden Aufgaben werden in den Ausschusssitzungen von einem Bediensteten der Verwaltung wahrgenommen. Die Bestimmung des § 37 Abs. 2 gilt sinngemäß.</p> <p>Die Niederschrift über die Ausschusssitzung wird vom Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer (<del>Abs. 7 Satz 1</del>) unterzeichnet <del>Eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten der Bürgermeister, die Ausschussmitglieder und die übrigen Stadtverordneten.</del> <i>und dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern und den übrigen Stadtverordneten über das Ratsinformationsportal der Stadt Übach-Palenberg (SessionNet/ Mandatos) zur Verfügung gestellt. Im Falle von § 1 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung wird die Niederschrift in Schriftform übersandt.</i></p> <p>(9) Die §§ 12, 29, 30 und 38 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.</p>	<p>Anpassung an die neue Nummerierung</p> <p>Anpassung an die papierlose Gremienarbeit</p>
---	---	--

<p>(10) Die Ausschüsse haben eine/n erste/n und eine/n zweite/n stellvertretende/n Ausschussvorsitzende/n.</p>	<p>(10) Die Ausschüsse haben eine/n erste/n und eine/n zweite/n stellvertretende/n Ausschussvorsitzende/n.</p>	
<p><b>§ 41</b> <b>Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</b></p> <p>(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist (§ 57 Abs. 4 GO NW).</p> <p>(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.</p>	<p><b>§ 41 37</b> <b>Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</b></p> <p>(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist (§ 57 Abs. 4 S. 2 GO NW).</p> <p>(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat (§ 57 Abs. 4 S. 3 GO NW).</p>	<p>neue Nummerierung</p> <p>Verdeutlichung, dass es sich bei dieser Regelung um die Wiedergabe des Gesetzestextes handelt</p>
<p><u>III. Fraktionen</u></p>	<p><u>III. Fraktionen</u></p>	
<p><b>§ 42</b> <b>Bildung von Fraktionen</b></p> <p>(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss</p>	<p><b>§ 42-38</b> <b>Bildung von Fraktionen</b></p> <p>(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von <del>Mitgliedern des Rates</del> <i>Ratsmitgliedern, die</i></p>	<p>neue Nummerierung</p> <p>Anpassung an den Gesetzeswortlaut</p>

<p>aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>(2) Stadtverordnete, die Parteien angehören, welche vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sind, können keine Fraktion bilden.</p> <p>(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seiner/s Stellvertreter/in/s sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Dies gilt auch für Vereinigungen von Stadtverordneten, die keine Fraktion im Sinne des Absatzes 1 sind.</p>	<p><i>sich auf der Grundlage politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben (§ 56 Abs. 1 S. 1 GO NRW). Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</i></p> <p>(2) Stadtverordnete, die Parteien angehören, welche vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sind, können keine Fraktion bilden.</p> <p>(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seiner/s Stellvertreter/in/s sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Dies gilt auch für Vereinigungen von Stadtverordneten, die keine Fraktion im Sinne des Absatzes 1 sind.</p>	
---	---	--

<p>(4) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.</p> <p>(5) Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Stärke entscheidet das Los, das der Bürgermeister in einer Sitzung des Rates zieht.</p> <p>(6) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz und im stellvertretenden Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>(4) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.</p> <p>(5) Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Stärke entscheidet das Los, das der Bürgermeister in einer Sitzung des Rates zieht.</p> <p>(6) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz und im stellvertretenden Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.</p>	
<p><b>§ 43</b> <b>Informationsrecht der Fraktionen</b></p> <p>(1) Zur Vorberatung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.</p>	<p><b>§ 43-39</b> <b>Informationsrecht der Fraktionen</b></p> <p>(1) Zur Vorberatung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.</p>	<p>neue Nummerierung</p>

<p>(2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.</p> <p>(3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.</p> <p>(4) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).</p>	<p>(2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.</p> <p>(3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.</p> <p>(4) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).</p>	

	<u>IV. Datenschutz</u>	Empfehlung des StGB
	<p><b>§ 40 Datenschutz</b></p> <p><i>Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</i></p> <p><i>Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.</i></p> <p><i>Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</i></p>	
	<p><b>§ 41 Datenverarbeitung</b></p> <p><i>Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor</i></p>	

	<p><i>Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn, etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</i></p> <p><i>Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat/ dem Ausschuss.</i></p> <p><i>Die Mitglieder der Gemeindeverwaltung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW).</i></p>	
<p><u>IV. Schlussvorschriften</u></p>	<p><del>IV.</del> <u>V. Schlussvorschriften</u></p>	<p>neue Nummerierung</p>
<p><b>§ 44</b> <b>Auslegung und Abweichungen</b></p> <p>(1) Zweifel über die Auslegung der Hauptsatzung und dieser Geschäftsordnung</p>	<p><b>§ 44-42</b> <b>Auslegung und Abweichungen</b></p> <p>(1) Zweifel über die Auslegung der Hauptsatzung und dieser Geschäftsordnung</p>	<p>neue Nummerierung</p>

**Synopse Geschäftsordnung Stand 25.06.2014 Druckversion**

<p>werden vom Rat entschieden.</p> <p>(2) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Einzelfall können von der Ratsversammlung beschlossen werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.</p> <p>(3) Auf Antrag sind Entscheidungen im Sinne der Absätze 1) und 2) zurückzustellen, um ein Gutachten einzuholen.</p>	<p>werden vom Rat entschieden.</p> <p>(2) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Einzelfall können von der Ratsversammlung beschlossen werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.</p> <p>(3) Auf Antrag sind Entscheidungen im Sinne der Absätze 1) und 2) zurückzustellen, um ein Gutachten einzuholen.</p>	
<p><b>§ 45</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.</p>	<p><b>§ 45-43</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.</p>	<p>neue Nummerierung</p>
<p><b>§ 46</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 11. Februar 1998 in der Fassung vom 10. Februar 1998 außer</p>	<p><b>§ 46-44</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom <del>11. Februar 1998</del> <i>17. November 1999</i> in der Fassung vom <del>10. Februar 1998</del></p>	<p>neue Nummerierung</p>

Synopse Geschäftsordnung Stand 25.06.2014 Druckversion

Kraft.	Februar <del>1998</del> 16. November 1999 außer Kraft.	
--------	--	--